

Änderung Gesellschaftsvertrag Schwälmer Biogas GmbH & Co. KG	
§ 6 Rechnungswesen und Jahresabschluss	
<u>Bisherige Formulierung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>
<p>Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.</p> <p>Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, hat die Handelsbilanz der für die Zwecke der Einkommensbesteuerung aufzustellenden Steuerbilanz zu entsprechen.</p> <p>Wird die Steuerbilanz durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so ist die Handelsbilanz, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen zu beachten sind, an die Steuerbilanz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen.</p>	<p>Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und – <u>sofern gesetzlich erforderlich – einen Lagebericht aufzustellen.</u></p> <p>Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (HGB) <u>entsprechend der Einstufung der Gesellschaft nach § 267 HGB.</u></p> <p><u>Unabhängig von der gesetzlichen Einstufung ist der Jahresabschluss jährlich einer eingeschränkten Prüfung („kleines Prüfverfahren“) zu unterziehen. Diese erfolgt in Form einer prüferischen Durchsicht gemäß IDW PS 900 oder einem vergleichbaren Prüfungsstandard durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Darüber hinaus bedarf es den Angaben gemäß § 123 a Abs. 2 HGO. Der Prüfer hat der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.</u></p> <p><u>Eine weitergehende Prüfung nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§ 316 HGB) ist nur durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.</u></p> <p><u>Der Jahresabschluss ist den Gesellschaftern nach Feststellung unverzüglich vorzulegen.</u></p>